

SATZUNG

Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

§ 1 Gründung, Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein wurde 1912 gegründet, die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 2.) Der Verein führt den Namen "Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V." und hat seinen Sitz in March, Ortsteil Holzhausen. Er ist unter der Nr. 1221 beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports sowie des Wander- und Motorfahrens auf der Grundlage sportlicher Gemeinschaft nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Disziplinen des Motorsports mit reinen Geschwindigkeitswettbewerben sind ausgeschlossen. Besonderen Wert legt der Verein auf die Ausbildung und Betreuung junger Menschen um diesen den Aufbau und die Pflege geordneter sozialer Kontakte zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieser Zwecke setzt sich der Verein die Aufgabe, durch sportliche und andere geeignete Veranstaltungen, die Charakterstärke, Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
- 2.) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.) *Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Bei einem späteren schriftlichem Verzicht des Anspruchsberechtigten, würde unter Berücksichtigung der Voraussetzung eine Aufwandsspende vorliegen.*
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- 8.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes, der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit gelten für den Verein und seine Mitglieder auch die Satzungen und die Sportordnungen des Landesverbandes bzw. des Bund Deutscher Radfahrer e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine ausdrückliche Zustimmung über die Aufnahme muß dem Mitglied nicht schriftlich erteilt werden, als Aufnahmebestätigung gilt der erste Beitragseinzug bzw. die erste Beitragsrechnung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages hat schriftlich zu erfolgen, der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung anzugeben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bei Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.
- 2.) Die Mitglieder des Vereins werden geführt als:
 - Schüler (minderjährige Vereinsmitglieder bis zum 14. Lebensjahr),
 - Jugendliche (minderjährige Vereinsmitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres),
 - ordentliche Mitglieder (volljährige Vereinsmitglieder),

Satzung Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. März 2010

- Ehrenmitglieder (siehe Abs.3).

- 3.) Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich um den Radsport und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Näheres zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu anderen Ehrungen kann in einer Ehrenordnung näher geregelt werden. Die Erstellung einer Ehrenordnung obliegt dem Gesamtvorstand, diese muß mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1.) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder gleichermaßen. Bei Kollision dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder Satzungen übergeordneter Organisationen treten die Regelungen dieser Satzung hinter die übergeordneten Bestimmungen zurück, sofern hierbei der Erhalt der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3.) Im Rahmen der Tätigkeit für den Verein genießt jedes Mitglied den jeweiligen Schutz im Zusammenhang mit den im Einzelfall oder pauschal abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Ein Rechtsanspruch auf besondere Leistungen oder ein Anspruch auf besonders abzuschließende Versicherungsverträge besteht jedoch nicht.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Verwaltungsbedingte Verzögerungen bei der Beitragsberechnung durch den Verein ändern nichts an der Wirksamkeit dieser Fälligkeitsregelung. Beitragspflicht besteht jeweils für das volle Kalenderjahr auch dann, wenn der Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres erfolgt.
- 6.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragsreduzierungen gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Gesamtvorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unsportlichen Verhaltens,
 - e) wegen unehrenhafter sowie vereinsschädigender Handlungen.
- 4.) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine angemessene Frist ist hierbei zu wahren. Der Ausschließungsbeschluß mit der Begründung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Satzung Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. März 2010

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem wirksamen Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein. Ist der Ausschließungsbeschuß des Vorstandes wegen unbekannter Wohnanschrift trotz Nachforschung nicht zustellbar, ist der Ausschluß auch ohne Berufungsmöglichkeit rechtskräftig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der geschäftsführende Vorstand,
- 3.) der Gesamtvorstand,
Soweit in dieser Satzung lediglich der Begriff Vorstand verwendet wird, bezieht sich dieses auf den Gesamtvorstand.
- 4.) Vereinsausschüsse (bei Bedarf)

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Die Leitung der Versammlung und die Protokollführung obliegt jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach eigenem Ermessen. Beide Funktionen können jedoch nicht von einer einzigen Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Ist dies durch Verhinderungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, sind Versammlungsleiter und Protokollführer von den anwesenden Vereinsmitgliedern zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
- Zwei Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder prüfen rechtzeitig vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Diese Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei Ausfall eines gewählten Kassenprüfers ist der Vorstand verpflichtet für Ersatz zu sorgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. -
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- c) die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Bildung von Vereinsausschüssen soweit diese nicht vom Vorstand eingesetzt werden,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt bzw. bei Berufung eines Vereinsmitgliedes an die Mitgliederversammlung wegen Ausschluß aus dem Verein.

§ 10 Einberufung und Tagesordnung

- 1.) Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde March einzuberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.
- 2.) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor stattfinden der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

§ 11 Stimmrecht

- 1.) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Satzung Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. März 2010

- 2.) Schüler und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Jugendleiters, hier besteht volles Vorschlags- und Stimmrecht für Schüler und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres (Beginn der beschränkten Geschäftsfähigkeit).

§ 12 Beschlüsse und Protokolle

- 1.) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung bzw. Wahl.
- 2.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt, diese gelten hierbei als Nein-Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle gefaßten Beschlüsse sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Präsident/in),
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Kassierer/in.
- 2.) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- 3.) Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes nach Abs.1 können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausgenommen hiervon sind Vertretungsregelungen bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes müssen jedoch auch hierbei mindestens auf zwei Personen verteilt werden. Notfalls ist ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand aufzunehmen.

§ 14 Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie:
 - a) Fähnrich,
 - b) Fahrwart bzw. Fachwart für das Korsofahren,
 - c) Fachwart für Rennsport,
 - d) Fachwart für Saalsport,
 - e) Fachwart für Breitensport,
 - f) Jugendleiter,
 - g) Gerätewart,
 - h) Beisitzer (höchstens vier),
 - i) Ehrenvorsitzende/r (Ehrenpräsident/in).Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes können durch Vorstandsbeschluß besondere Aufgaben zugeordnet werden.
- 2.) Bei Ausfall oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder kann der Gesamtvorstand die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in seinen Reihen nach Bedarf verteilen.
- 3.) Es ist zulässig, mehrere Ämter des Gesamtvorstandes in einer Person zu vereinigen, sowie sich gegenseitig zu vertreten. Die Stellen des Gesamtvorstandes nach Abs.1 Buchstabe a) bis i) sind nach Bedarf und nicht unbedingt zwingend zu besetzen.
- 4.) Teilnahmeurkunden zu Sportveranstaltungen und andere Schriftstücke ohne Rechtswirkung können von einem Mitglied des Gesamtvorstandes allein oder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Satzung Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. März 2010

§ 15 Geschäftsführung und Verwaltung

- 1.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung und die Verwaltung des Vereins, sowie die Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Sportbetriebes. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- 2.) Einzelne Aufgaben können an sachkundige Personen (z.B. Fachwarte, Trainer und andere) delegiert werden. Sofern anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Gesamtvorstand auch weitere Personen zur Abwicklung der Geschäfte bestellen.
- 3.) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Ausnahmen hiervon siehe § 4 Abs.3 und § 6 Abs.3 dieser Satzung.

§ 16 Wahlen und Amtszeit

- 1.) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Präsident/in),
 - b) Schriftführer/in,
 - c) Fahrwart bzw. Fachwart für Korsofahren,
 - d) Fachwart für Rennsport,
 - e) Jugendleiter,
 - f) Beisitzer (höchstens zwei).
- 2.) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - a) 2. Vorsitzende/r,
 - b) Kassierer/in,
 - c) Fähnrich,
 - d) Fachwart für Saalsport,
 - e) Fachwart für Breitensport,
 - f) Gerätewart,
 - g) Beisitzer (höchstens zwei).
- 3.) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- 4.) In jedem Jahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Vereinsausschüsse

Soweit es die ordentliche Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden. Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach deren Aufgabe.

§ 18 Bekanntmachungen

Mitteilungen des Vereins erfolgen im Gemeindeblatt der Gemeinde March.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs.3 dieser Satzung festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2.) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist eine weitere Versammlung gemäß § 10 Abs.1 dieser Satzung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Tatsache ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- 3.) Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Gesamtvorstand im Sinne des § 14 dieser Satzung als Liquidator bestimmt.

Satzung Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.
gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am 12. März 2010

- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine von Holzhausen. Das auf diesem Wege übernommene Vermögen ist weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Beschluß über die Verwendung des Restvermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom *10. Februar 2001* außer Kraft.

March-Holzhausen, den *12. März 2010*
Radfahrverein Concordia Holzhausen e.V.

1. Vorsitzender
Kurt Fehrenbach

2. Vorsitzender
Patrick Urnauer